

Voraussetzungen für Bewerberinnen und Bewerber

Bei der Auswahl der Personen soll darauf geachtet werden, dass diese für das Schöffenamtsamt geeignet sind. Es sollen möglichst alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung berücksichtigt werden.

Formale Voraussetzungen für Bewerberinnen und Bewerber:

- Sie müssen wählbar sein und deutsche Staatsangehörige.
- Die Bewerberinnen und Bewerber müssen zu Beginn der Amtsperiode zwischen 25 und 69 Jahre alt sein.

Ausgeschlossen sind Personen,

- die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind oder
- gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust von Ehrenämtern führen kann,
- die in Vermögensverfall geraten sind,
- die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen,
- die aus gesundheitlichen Gründen oder mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind,
- die hauptamtlich in oder für die Justiz tätig sind (Richter, Polizeibeamte, Bewährungshelfer etc.),
- die Religionsdiener sind,
- die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert.

Auch Personen, bei denen damit zu rechnen ist, dass sie die Berufung zum Amt des Schöffen ablehnen, sollten nicht auf die Liste gesetzt werden. Ablehnungsberechtigt sind neben Mitgliedern der Parlamente und bestimmter beruflicher Gruppen Personen, :

- die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an 40 Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits ehrenamtliche Richter sind.
- die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge ihrer Familie die Ausübung des Amtes im besonderen Maße erschwert.
- die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollenden würden.
- die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.